



Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)

Blatt 2/2

III. Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB / BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) (S0 LeHe) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, die Lebensmittel und Getränke herstellen und/oder abfüllen.

Allgemein zulässig sind

- Betriebe zur Herstellung von frucht-, gemüse-, getreide- und/oder teebasierenden Getränken,
 - Betriebe zur Abfüllung von Getränken,
 - Betriebe zur Herstellung von frucht-, getreide- und/oder gemüsebasierenden Lebensmitteln, sofern die jeweiligen Prozesse unter Verwendung des auf der Basis eigener Wasserrechte gewonnenen Wassers erfolgen.
- Ausnahmsweise können auch sonstige Betriebe zur Lebensmittel- und/oder Getränkeherstellung zugelassen werden, wenn der Gebietscharakter gewahrt bleibt.

- Geräuschkontingenterieung innerhalb des Sondergebiets Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebiets Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2016-12 "Geräuschkontingenterieung" weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilflächen (TF) des Sondergebiets S0 Lebensmittelherstellung (wasserbasiert)	Emissionskontingente L_{EK}	
	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
TF 1A	65	50
TF 1B	65	50
TF 2	55	40
TF 3A	60	45
TF 3B	55	40
TF 4A	60	45
TF 4B	62	47
TF 5	65	50
TF 6	70	55
TF 7A	65	50
TF 7B	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2016-12, Abschnitt 5 (DIN 45691, Geräuschkontingenterieung, Dez. 2006, DIN Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag GmbH Berlin).

Die Abgrenzung der festgesetzten Teilflächen ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Lage des Bezugspunkts für die Erhöhung der Emissionskontingente in einzelne Richtungssektoren

UTM Koordinaten (Zone 32)		
X [m]	Y [m]	
333733,27	5697285,16	

Für die im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis C erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren

Richtungssektor	Abgrenzung	Zusatzkontingent	
	Anfang	Ende	tags/nachts
A	322°	84°	8
B	158°	238°	7
C	259°	303°	4

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2016-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte I im Richtungssektor k $L_{EK, I}$ durch $L_{EK, I} + k_{EK, Zusatz}$ zu ersetzen ist.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO)

Bauliche Anlagen innerhalb des Sondergebiets Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) dürfen die jeweils festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Als Ausnahme gilt jedoch, dass untergeordnete, technisch zwingende Anlagen wie z.B. Filter-, Lüfter-, Klima- und Photovoltaikanlagen die jeweils festgesetzte Gesamthöhe um maximal 1,5 m überschreiten dürfen.

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt abweichend von § 6 Abs. 5 BauO NRW einheitlich 0,25 m, mindestens jedoch 3 m. Dies gilt analog auch zu öffentlichen Verkehrsflächen.

4. Stellplätze, Garagen/Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Innerhalb des S0 Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) sind Stellplätze, Garagen/Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB)

- Innerhalb der Fläche M1 ist die wallartige Aufschüttung mit westlich angrenzendem Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und mit Sträuchern und Heistern gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Nord-Süd ausgerichtete Gehölzstreifen mit beidseitig vorgelagertem Kraut-/Wiesensaum ist nach Süden auf eine Länge von mindestens 50 m und einer Breite von 15 m mit Arten gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste fortzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Freiflächen im Bereich der Zufahrt sind gärtnerisch als Rasen oder Wiese zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- Die mit M2 bezeichnete Fläche ist mittels Raseneinsaat dauerhaft zu begrünen. Zusätzlich sind zwei Baumgruppen aus 2 und im Süden eine Baumgruppe aus 4 Hochstämmen II. Ordnung bzw. Obstgehölze gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Strauchbestand im mittleren Bereich sowie vorhandene Schmitthecken im Norden und Süden der Fläche sind gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Alleebaumbestand entlang der Südgrenze ist ebenfalls dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der Fläche M3 ist die vorhandene Obstwiese mit südlichem Gehölzriegel im gesamten nordwestlichen Bereich entlang der nördlichen und der dem S0 LeHe vorgelagerten westlichen Grenze mit einer 2-reihigen freiwachsenden Strauchhecke gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der Fläche M4 sind vorhandene Versiegelungen im Bereich des Wendehammers zurückzubauen und mittels Raseneinsaat dauerhaft zu begrünen. Zusätzlich sind auf der Fläche und westlich angrenzenden, vorhandenen Wiesenflächen 5 Hochstämme I. Ordnung und 4 Hochstämme II. Ordnung gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der Fläche M5 ist eine flächendeckende Pflanzung mit Sträuchern und Bäumen I und II. Ordnung gemäß der Festsetzung 5.8 Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzung ist im Norden und Süden jeweils ein 2 m breiter Krautsaum vorzulegen. Das Gelände ist entsprechend der zeichnerisch gelb festgesetzten Höhenpunkte (in Meter ü. NNH) zu modellieren.
- Innerhalb der Fläche M6 ist auf beiden Teilflächen entlang des Brüggergrabens der gehölzbestandene Gewässerrandstreifen einschließlich Krautsaum dauerhaft zu erhalten. Geländeänderungen sind unzulässig.
- Innerhalb der Fläche M7 sind die naturnah gestalteten Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Eine Räumung/Mahd (mit Abtransport des Materials/Mahdgetes) ist in mehrjährigen Abstand zulässig. Die westlich an das im Sondergebiet gelegene Regenklärbecken angrenzenden Wiesenflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- Pflanzliste
Es sind folgende lebenssaumtypische Laubgehölze zu verwenden:

Klein-, Mitteltrücher (bis 3 m Höhe)	Hundsrose (Rosa canina)	Rosa gallica (Rosa gallica)
Pflanzqualität: 2xv Sträucher, 60-100 cm Pflanzenabstand: 1,5 x 1,5 m (Strauchhecke: Reihenabstand 1 m, Reihen um 0,5 m versetzt)	Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	
Großtrücher (3-7 m Höhe) Pflanzqualität: 2xv Sträucher, 100-150 cm Pflanzenabstand: 1,5 x 1,5 m (Strauchhecke: Reihenabstand 1 m, Reihen 0,5 m versetzt)	Kameliersche (Cornus mas)	Cornus sanguinea (Cornus sanguinea)
	Roter Hartleget (Cornus avetiana)	
	Weißdorn (Crataegus monogyna)	
	Faulbaum (Rhamnus frangula)	
	Pflaferhütchen (Euonymus europaeus)	
	Salweide (Salix caprea)	
	Gem. Schneeball (Viburnum opulus)	
	Schlehe (Prunus spinosa)	
Schmitthecken Pflanzqualität: Heckenpflanze 2xv, 125-150 cm 4 Pflanzen je lfd. m Hecke	Hainbuche (Carpinus betulus)	Fagus sylvatica (Fagus sylvatica)

Bäume I. Ordnung (20-25 m)
Pflanzqualität: Hochstamm - 3 x verpflanzt, 16-18 cm
Pflanzenabstand untereinander 10-15 m
oder verplante Heister, 100-150 cm

Bäume II. Ordnung
Pflanzqualität: Hochstamm - 3 x verpflanzt, 16-18 cm
Pflanzenabstand untereinander 5-7 m
oder verplante Heister, 100-150 cm

Obstgehölze

Pflanzqualität: Hochstamm - 12-14 cm

Auswahl lokaltypischer Kulturobstsorten von Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Walnuss, Spielertling

Wildobstgehölze: Holzapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium), Wildbirne (Prunus pyrasier), Spielertling (Sorbus domestica), Elsbere (Sorbus torminalis)

6. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Innerhalb des Sondergebiets Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) sind bei allen Neu- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen zu treffen.

Die baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Einhaltung folgender Innenschallpegel (Mittelwertpegel gemäß Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

Raumart	Innenschallpegel L_i , Mittelwertpegel L_{m} in dB(A)
Kommunikations- u. Arbeitsräume tagsüber - Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40
- Büros für mehrere Personen	45
- Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.
Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und/oder Baukörperanordnung eingehalten werden, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen an Fenstern, Außentüren, Dachflächen, Wänden, Doppelfassaden und verglasten Vorbauten sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass die oben genannten Innenschallpegel nicht überschritten werden.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauunterlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Berechnungsgrundlage "VDI-Richtlinie 2719" zu erbringen.

IV. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

1. Einfriednung

Zur Einfriednung des S0 Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) einschließlich der zugehörigen privaten Grünflächen sind randlich Zaun- und Toranlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smagdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün)) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)).

2. Werbeanlagen

Innerhalb des Sondergebiets Lebensmittelherstellung (wasserbasiert) sind Werbeanlagen oberhalb von 41,0 m ü. NNH nur nach folgenden Maßgaben zulässig:

- An Gebäudefassaden dürfen die Anlagen eine Maximalgröße von 225 m² nicht überschreiten und die Gebäudefassade, an der die Anlage angebracht wird, muss eine Mindestgröße von 1.500 m² aufweisen; für die Bestimmung der Größe der Werbeanlagen ist auf den zusammenfassenden Umriss der zu der Werbeanlage gehörenden Elemente abzustellen.
- An Gebäudelassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen über die Aussenkanten der Gebäudefronten nicht hinausragen und müssen zur Oberkante der jeweiligen Fassade einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten.
- Werbeanlagen dürfen nicht selbstleuchtend und/oder mit wechselndem/pulsierendem, bewegtem, laufendem und/oder blendendem Licht ausgeführt werden.
- Eine Verwendung von Boostern und/oder Lasertechnologien ist unzulässig.

Hinweise

- Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NRW wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschüttungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Moers (Ultre Denkmalebehörde) oder beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, hingewiesen werden.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 Bauen in deutschen Erdbebengebieten - Lasten, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten, Fassung April 2005, Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149, (z. B. Krankenhäuser) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Links-niederrheinischen Entwässerungs-Gewessenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, zu erfragen.
- Nach der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf existiert im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Vor Baubeginn ist eine Überprüfung des konkreten Verdachts auf Kampfmittel durch den KBD (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung) notwendig. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminsprache mit dem KBD gebeten. Die Vorgehensweise ist mit dem KBD der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Fachbereich Ordnung und Bürgerservice der Stadt Moers abzustimmen. Es wird grundsätzlich empfohlen vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründen, Verbaubarbeiten etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.
- Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächenutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächenutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Bebauungsplan Nr. 306 wird im Parallelverfahren zur 90. FNP-Änderung der Stadt Moers aufgestellt.
- Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Moers vom 17.04.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2008.

- Der Geltungsbereich wird von zahlreichen Fremdleitungen (der Medien Telekommunikation, Wasser, Strom, Abwasser) als auch von betriebseigenen Leitungen (Brunnenwasser, Abwasser) gequert oder tangiert. Die Nachrichtliche Übernahme jeglichen Leitungsbestands würde zu einer Überfrachtung des Bebauungsplans führen und die Lesbarkeit der zeichnerischen Festsetzungen einschränken. Nachrichtlich übernommen wurde im Bebauungsplan nur die Ferngasleitung (Open Grid Europe) Nr. 4/16 mit einem Schutzstreifen von 8 m. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der im Geltungsbereich liegenden Fremdleitungen gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tiefverwurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen - GW 125, März 1989 - sind zu berücksichtigen. Arbeiten in der Nähe der Fremdleitungen sind mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abzustimmen. Zu beachten sind die Merkblätter der jeweiligen Leitungsbetreiber.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Zum Bebauungsplan Nr. 306 liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Die dort formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt zu berücksichtigen:
Für die potenziell vorkommende Zwergfledermaus
- zulässiger Abriss des ehem. Verwaltungsgebäudes zwischen dem 15. November und dem 15. März eines Jahres
Für die potenziell vorkommende Feldlerche (Brutvogel)
- Räumung der Vegetationsbestände und des Oberbodens im Bereich der Ackerflächen im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 31. März eines Jahres

- Für den Bebauungsplan Nr. 306 wurde eine Plangrundlage durch einen Öffentlich bestellten Vermesser im Koordinatensystem UTM ETRS (ohne führende 32) erstellt. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das DHNN 2016 (HS 170) und sind entsprechend in Meter über NNH (Normalhöhennull) angegeben. Die in der Plangrundlage entlang des Brüggergrabens dargestellten Bäume sind dem Biotopeplan zum städtebaulichen und gründerischen Konzept/Bebauungsplan Nr. 306 entnommen und basieren nicht auf einer örtlichen Aufnahme.

- Werden wasserrechtliche Benutzungsbefugnisse ausübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises West zu beantragen. Benutzungserklärungen im Sinne des § 9 WHG sind:
- Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser
- Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberflächengewässer
- Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär)
- Einbau von Recycling-Material
- Nutzung von Erdwärme.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 befindet sich mit nordwestlichen Teilflächen im Interessensbereich des Luftverteidigungsraumadars (LV-Radar) Marienbaum. Im Einzelfall, sofern bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung vorzulegen.

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art Bezug genommen wird, können diese im Fachbereich Stadt- und Umwelplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, am jedem beliebigen Arbeitstag während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I vom 10.11.2017 S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I vom 29.11.2017 S. 3786), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntMVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG - NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Wasserrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 555), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2015 (BGBl. I S. 1274), in der z. Zt. gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Moers hat am 15.02.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Moers, den

Bürgermeister

Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Moers am 13.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellungen mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit zum wird bescheinigt.

Moers, den

Im Auftrag

Hünerebin-Ahlers

ÖbVI

Die geometrisch eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.

Moers, den

Im Auftrag

Hünerebin-Ahlers

ÖbVI

Die Ziele, Zwecke und Auswirkungen dieses Bebauungsplanes sind der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.04.2017 im Amtsblatt der Stadt Moers in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017 öffentlich dargelegt worden.

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

Moers, den

In Vertretung

Kamp

Technischer Beigeordneter

</